



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Bestattungs - und Friedhofordnung

vom 07. Juni 1985

Abschrift des Originales unter Berücksichtigung der durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen auf

01.01.1997

01.01.2003

In Ausführung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen ist nachfolgende Bestattungs- und Friedhofordnung beraten und aufgestellt worden.

Zuständigkeit

Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Ortspolizei. Die Aufsicht über den Friedhof besorgt der Gemeinderat¹.

Der Totengräber

Art. 2

- a) Seine Anstellung geschieht durch den Kirchengemeinderat, insofern der Totengräber zugleich auch Sigrist der evangelischen Kirche ist. Wenn der Totengräber nicht auch noch Sigrist ist, wird er vom Gemeinderat angestellt.
- b) Seine Rechte und Pflichten werden durch einen Dienstvertrag nach OR durch den Gemeinderat festgelegt.
- c) Ist der Totengräber zugleich Sigrist, so ist in seiner Besoldung als Sigrist ein Wartgeld in derselben inbegriffen und im Sigristvertrag festgelegt. Ist er nur Totengräber, so wird ein Wartgeld im Dienstvertrag bestimmt.

Die Aufgaben des Totengräbers

Art. 3

- a) Der Totengräber darf keinen Leichnam ohne amtliche Begräbnisbewilligung der Ortspolizeibehörde resp. des von ihr bezeichneten Vertreters beerdigen.
- b) Er hat ein Verzeichnis der Gräber nach Beerdigungsdatum, Name, Geschlecht und Alter der Beerdigten nach fortlaufenden Nummern zu führen und am Ende des Jahres dem Zivilstandsbeamten zur Einsicht vorzulegen.
- c) Vor allem ist er verpflichtet, den Friedhof das ganze Jahr hindurch in guter Ordnung zu halten, die Wege regelmässig abzustechen und vom Unkraut zu reinigen. Er richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates². Für diese Unterhaltsarbeiten stellt er der Einwohnergemeinde eine mit Tagesrapporten belegte Rechnung, welche durch ein Mitglied des Gemeinderates³ zu visieren ist. Zur Berechnung gilt ein Stundenlohnansatz der vom Gemeinderat⁴ festgelegt wird (Art. 12).
- d) Für die Grabarbeiten und das Zudecken der Gräber stellt der Totengräber den Angehörigen Rechnung, entsprechend den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen (Art. 12). Vorbehalten bleibt die Regelung für Bedürftige (Art.12).
- e) Zusätzlicher Zeitaufwand bei Grabarbeiten infolge ausserordentlicher Umstände wie gefrorener Boden, Sprengungen, Schneeräumung ist der Einwohnergemeinde zu verrechnen. Wenn dafür eine Hilfe eingestellt wird, ist das Einverständnis des Gemeinderates⁵ einzuholen, worauf diese zusätzlichen Kosten ebenfalls von der Einwohnergemeinde übernommen werden.
- f) Werkzeuge und Material für den Friedhof sind beim Gemeinderat⁶ anzubehalten. Ist dieser einverstanden, so können Werkzeuge und Material auf Kosten der Einwohnergemeinde angeschafft werden. Die Rechnungen visiert ein Mitglied des Gemeinderates⁷.
- g) Im Falle von Krankheit regelt der Gemeinderat eine Stellvertretung.

¹ geändert 01.01.2003

² geändert 01.01.2003

³ geändert 01.01.2003

⁴ geändert 01.01.2003

⁵ geändert 01.01.2003

⁶ geändert 01.01.2003

⁷ geändert 01.01.2003

Todesanzeige und weitere Vorkehren

Art. 4 Jeder Todesfall und jede Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind längstens innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind:

- der Ehegatte
- die Kinder und deren Ehegatten
- sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandten ortsanwesenden Personen
- der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod eintrat oder die Leiche gefunden wurde
- und schliesslich jede Person, die beim Tode zugegen war oder die die Leiche gefunden hat (Art. 76 der eidg. Zivilstandsordnung).

Dem Zivilstandsbeamten sind vorzuweisen und zu übergeben:

- eine ärztliche Todesbescheinigung
 - das Familienbüchlein oder der Eheschein bei verheiratet, verwitwet oder geschieden gewesenen Personen
 - der Geburtsschein oder das Familienbüchlein bei Kindern und für ledig verstorbene Personen
 - die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.
- b) Die Ortspolizeibehörde erteilt die Begräbnisbewilligung, ohne die kein Verstorbener beerdigt oder kremiert werden darf (§17 des Dekretes vom 25. November 1876 betr. das Begräbniswesen). Für die Feuerbestattung ist ausser der auf amtlichem Formular auszustellenden ärztlichen Todesbescheinigung ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache erforderlich, worin ausdrücklich angegeben werden muss, dass gewaltsamer Tod oder Vergiftung ausgeschlossen sind.
- c) Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor zur Winterzeit wenigstens 72 Stunden, in den übrigen Jahreszeiten mindestens 48 Stunden seit dem Tode verflossen sind. Frühere Beerdigungen darf die Ortspolizeibehörde nur in den in §14 Abs. 3, Ziff. 1 - 4 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 erwähnten Fällen gestatten. Für eine Aufbewahrung des Leichnams länger als fünf Tage, ist die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.
- d) Die Begräbnisbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, welcher das Grab ordnungsgemäss aushebt.
- e) Die Auffindung von Leichen unbekannter Personen ist unverzüglich der Polizei zu melden. Der Leichnam ist aber am Fundort unverändert zu belassen. Über derartige Funde findet eine amtliche Besichtigung statt. Untersuchungs-, Bergungs- und Beerdigungskosten werden aus dem Nachlass des Verstorbenen bestritten. Ist kein Vermögen vorhanden, so fallen die Untersuchungskosten in den Fällen von §19 lit. a und b des Dekretes vom 25. November 1876 zu Lasten des Staates, die übrigen zu Lasten der Gemeinde des Fundortes.
- f) Für den Leichentransport steht ein Leichenwagen zur Verfügung. Bestellungen desselben und Bezahlung des Wagenführers sind Sache der Hinterbliebenen.
- g) Die Leichen sind in Särgen aus weichem Holz zu bestatten. Der Gemeinderat¹ kann ausnahmsweise andere Säрге zulassen, insbesondere solche, die dem Transport der Leiche aus dem Ausland gedient haben; in derartigen Fällen ist aber die Verwesung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

¹ geändert 01.01.2003

Die Beerdigung

Art. 5

- a) Der Zeitpunkt der Beerdigung ist im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer festzulegen und wird in der Regel auf 14 Uhr angesetzt.
- b) Zur Beerdigung wird mit der kleineren Glocke geläutet. Wird der Sarg mit einem Leichenzug gebracht, wird geläutet, sobald der Leichenzug vom Glockenturm aus gesehen wird; wird der Sarg direkt zum Friedhof gebracht, wird geläutet wenn er zum Friedhof und zum Grab getragen wird.
- c) Nach der Bestattung auf dem Friedhof findet eine Abdankung in der Kirche statt, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich davon Abstand nehmen.
- d) Soll eine Kremation stattfinden, können die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Pfarrer eine der folgenden Lösungen wählen:
 - Abdankung beim Trauerhaus, Leichengeleite bis zur Kirche und Abdankung in der Kirche, während der Sarg weiter transportiert wird
 - nur Abdankung in der Kirche ohne Sarg und Urne
 - Abdankung nur im engeren Kreis im Krematorium, weder Sarg noch Urne werden in der Kirche aufgestellt.
- e) An Sonntagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.
- f) Für die Urnenbeisetzungen ist die Zeit mit dem Totengräber und, wenn dieser gewünscht wird, auch mit dem Pfarrer festzulegen. Es wird nicht geläutet.
- g) Für tot geborene oder ganz kleine Kinder wird die Zeit der Bestattung ebenfalls gesondert geregelt.

Einteilung des Friedhofes und Grabmasse

Art. 6

- a) Es bestehen auf dem Friedhof zurzeit vier Abteilungen, nämlich
 - Erwachsenengräber
 - Kindergräber für Kinder unter 15 Jahren
 - Urnengräber
 - die noch bestehenden Doppelgräber
 - Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten¹

Tiefe der Gräber		Grösse der Gräber
Erwachsene	1.80 m	1.80 x 0.76 m
Kinder, 13 - 15 jährig	1.80 m	1.30 x 0.55 m
Kinder, 3 - 12 jährig	1.50 m	1.30 x 0.55 m
Kinder unter 3 Jahren	1.20 m	1.30 x 0.55 m
Urnengräber	0.60 m	0.80 x 0.76 m

- b) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll höchstens 35 cm, wenigstens 30 cm und derjenige zwischen den Gräberreihen 55 cm betragen.
- c) Über die vorgeschriebenen Masse darf nicht hinausgegangen werden.
- d) Es ist nicht gestattet, zwei Säрге übereinander zu legen.
- e) Beim Ausheben von Gräbern in schon benutzten Friedhofteilen hat der Totengräber alle noch vorhandenen Überreste früherer Bestattungen am Grunde des neuen Grabes beizusetzen.
Für das Gemeinschaftsgrab gelten die Regelungen gem. Art. 9a.²

¹ ergänzt per 01.01.2003

² ergänzt per 01.01.2003

Urnenbeisetzungen
(Art. 5f und 6a)

Art. 7 Für Aschenurnen ist ein besonderer Teil auf dem Friedhof zur Bestattung vorgesehen. Es besteht daneben auch die Möglichkeit, eine Urne auf dem bestehenden Grab von Angehörigen beizusetzen. Die Ruhedauer des betreffenden Grabes wird durch nicht verlängert. Urnen aus aufgehobenen Gräbern können in dem für sie bestimmten Teil neu beigesetzt werden.

Anrecht auf Bestattungen

Art. 8

- a) Es haben Anrecht auf eine unentgeltliche Zuweisung einer normalen Grabstätte:
 - alle Verstorbenen mit Wohnsitz in Kandergrund
 - alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen
 - ledig Verstorbene, deren Eltern in Kandergrund Wohnsitz haben.
- b) Grabreservierungen können nicht mehr vorgenommen werden.
- c) Der Gemeinderat¹ entscheidet über eine allfällige Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz. Das Grab ist durch die Angehörigen zu kaufen. Der Gemeinderat stellt hierfür Rechnung gemäss Tarif. Die Ruhedauer ist gleich lang wie für andere Gräber.
- d) Die Ruhedauer² für gekaufte Gräber beträgt 25 Jahre, bei den noch bestehenden Doppelgräbern von der zweiten Beerdigung an gerechnet.

Ruhedauer und Aufhebung von Gräbern³

Art. 9

- a) Vor Ablauf von 25 Jahren darf ordentlicherweise kein Grab aufgehoben werden.
- b) Frühere Öffnung eines Grabes und die Versetzung eines Leichnams innerhalb des Friedhofs sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und gestützt auf ein ärztliches Gutachten gestattet. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden laut gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.
- c) Für das Versetzen von Urnen ist die Zustimmung des Gemeinderats⁴ erforderlich.
- d) Der Unterhalt der Gräber wird auf 25 Jahre gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die Steine durch die Angehörigen oder, wenn dies unterbleibt, durch den Totengräber auf deren Kosten zu entfernen.
- e) Nach Ablauf von 25 Jahren ist der Grabunterhalt weiterhin gestattet, bis ein Bedürfnis zur weiteren Verwendung des Platzes besteht. Das betreffende Grab ist dann aber innerhalb Monatsfrist nach schriftlicher Mitteilung oder nach Publikation im Amtsanzeiger auf Kosten der Angehörigen zu räumen.
- f) Vorzeitiges Abräumen eines Grabes kann durch den Gemeinderat⁵ schon vor Ablauf der 25-jährigen Ruhedauer angeordnet werden, wenn ein Grab trotz schriftlicher Mahnung oder Publikation im Amtsanzeiger nicht mehr gepflegt wird. Verwahrloste Gräber werden in diesem Falle unter Belassung des Nummernpfahles und des Grabmales, wenn dieses noch in gutem Zustand ist, mit Grassamen angesät. Dies gilt auch für gekaufte Gräber und für solche, deren verlängerte Ruhedauer gekauft wurde.

¹ geändert 01.01.2003

² geändert 01.01.2003

³ Kürzung der Ruhedauer von 30 auf 25 Jahre auf 01.01.2003

⁴ geändert 01.01.2003

⁵ geändert 01.01.2003

- g) Über das allfällige Verbleiben von Bäumen und Sträuchern bei der Aufhebung eines Grabes entscheidet in Berücksichtigung der Gesamtanlage des Friedhofes der Gemeinderat¹.
- h) Bevor ein alter Teil des Friedhofes wieder benützt wird, hat der Gemeinderat² die Aufhebung aller Gräber des betreffenden Friedhofsteiles durch Publikation im Amtsanzeiger zu verordnen, was durch die Angehörigen innert Monatsfrist zu befolgen ist. Eine Räumung ist auf das Frühjahr oder den Spätherbst anzusetzen.

Gemeinschaftsgrab³**Art. 9a**

- a) Für die Beisetzung der Asche von Kremierten besteht ein Gemeinschaftsgrab, dessen Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.
- b) Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.
- c) Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
- d) Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber vom Friedhofwart zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Die Grabmäler

Art. 10

- a) Sofort nach der Bestattung kann das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen werden.
- b) Mit dem Aufstellen der Grabmäler muss zugewartet werden, bis der Boden sich gesetzt hat, d.h. mindestens zwölf Monate.
- c) Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Höhe vom Boden	1.20 m
- Sockelbreite	0.70 m
- Für Kinder

- Höhe	0.60 m
- Breite	0.40 m
- d) Die Grabmäler sind in einfacher, materialgerechter Form zu halten und sollen den ländlichen, einheimischen Charakter haben. Denkmäler aus Gusseisen, Draht, sowie Blech- und Perlenzierrat, Schrifttafeln aus Glas, Email und ähnlichem Material sind nicht gestattet. Empfohlen werden dagegen gute hölzerne Grabmäler auf bodenebenen Steinsockeln.
- e) Schadhaft gewordene, eingesunkene Grabmäler müssen von den Angehörigen wieder in Stand gesetzt werden, ansonst sie nach fruchtloser Mahnung, schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger, auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.
- f) Bei der Aufhebung von Gräbern sind die Angehörigen grundsätzlich zur Wegschaffung der Grabsteine verpflichtet.
- g) Muss bei einer Bestattung in einem Doppelgrab der Grabstein entfernt werden, ist durch die Angehörigen der Bildhauer damit zu beauftragen.

¹ geändert 01.01.2003

² geändert 01.01.2003

³ ergänzt per 01.01.2003

Unterhalt der Gräber,
Ordnung auf dem Fried-
hof

Art. 11

- a) Den Angehörigen der Verstorbenen liegt es ob, deren Gräber jedes Frühjahr in Ordnung zu bringen und den Sommer durch zu besorgen. Unkraut darf nicht auf oder neben den Gräbern liegen gelassen werden. Das gilt auch für Kränze und verwelkte Blumen. Für das Auffüllen eingesunkener Gräber darf von der für die Gräberpflege reservierten Erde genommen werden.
- b) Werden zur Bepflanzung Bäume oder Sträucher gewählt, ist folgendes zu beachten:
 - Tannensetzlinge sind nicht gestattet
 - die Pflanzen sind stets auf die Höhe der Grabsteine zurückzuschneiden
- c) Der Gemeinderat¹ ist berechtigt, Bäume und Sträucher welche die Ordnung beeinträchtigen nach Gutfinden zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen. Die Angehörigen sind vorher zu verständigen.
- d) Nachlässig oder gar nicht mehr gepflegte Gräber werden gemäss Art. 9 f auf Anordnung des Gemeinderates² geräumt, wenn nach schriftlicher Mitteilung oder Publikation im Amtsanzeiger ein Monat verstrichen ist.
- e) Das auf dem Friedhof wachsende Gras ist durch den Totengräber einige Zeit vor der Schnittrife zu schneiden. Rasenflächen sind regelmässig zu mähen.
- f) Wer ein Grab nicht selber in Stand halten will, kann dieses durch den Totengräber gegen eine jährliche Entschädigung besorgen lassen. Es können zur Gräberpflege auch andere Personen beauftragt werden.
- g) Wenn das Begräbnis von Auswärtigen oder Ausländern gestattet wird oder werden muss, sind die in Frage kommenden Angehörigen zu einer schriftlichen Erklärung betreffend den Grabunterhalt zu verpflichten. Sind keine Angehörigen erreichbar und das Begräbnis ist in der Gemeinde erforderlich, weil der Todesfall auf Gemeindegebiet geschah, hat der Totengräber im Rahmen seiner Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Gemeinde diese Gräber während eines Jahres zu pflegen, dann werden sie angesät.
- h) Wegen Verwahrlosung oder im Einverständnis mit Angehörigen angesäte Gräber dürfen ohne Einverständnis des Gemeinderates³ nicht wieder aufgebrochen und angepflanzt werden. Nach Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit kommt der Neuaufbruch angesäter Gräber nicht mehr in Frage.
- i) Das Betreten der Gräber, alles Freveln von Blumen sowie jede Beschädigung des Friedhofbrunnens oder Verunreinigen des Wassers sind verboten. Frei wachsende Bäume dürfen von Unbefugten weder geschnitten noch entfernt werden. Lärmendes Treiben oder Spielen auf dem Friedhof sind nicht angebracht und daher verboten, Kinder unter zehn Jahren sollen den Friedhof nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Hunde sind vom Friedhof fernzuhalten.

Gebührentarif

Art. 12 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der als Beilage zu diesem Reglement gehört. Für Bedürftige kann die Einwohnergemeinde die Kosten ganz oder teilweise übernehmen,

¹ geändert 01.01.2003

² geändert 01.01.2003

³ geändert 01.01.2003

worüber der Gemeinderat¹ entscheidet.

Schlussbestimmungen

Art. 13

- a) Beschwerden wegen des Friedhofes sind an den Gemeinderat² zu richten.
- b) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000.-- nach Organisationsreglement der Gemeinde belegt.³
- c) Diese Bestattungs- und Friedhofordnung kann durch die Einwohnergemeinde jederzeit im Verfahren nach dem Organisationsreglement der Gemeinde vom 01.01.2000 abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.
- d) Durch diese Bestattungs- und Friedhofordnung werden alle bisherigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde die damit in Widerspruch stehen und insbesondere die Friedhofordnung vom 12. Dezember 1970 aufgehoben.

¹ geändert 01.01.2003

² geändert 01.01.2003

³ angepasst 01.01.2003

Tarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen¹

Gestützt auf Art. 12 dieses Reglementes setzt die Einwohnergemeindeversammlung Kandergrund zusammen mit dem Reglement folgende Gebühren in Kraft:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Reihengrab für Erwachsene | Fr. 700.-- |
| 2. Kindergrab (bis 12jährig) | Fr. 500.-- |
| 3. Urnengrab | Fr. 400.-- |
| 4. Besondere Dienstleistungen | nach Aufwand |
| 5. Zuschlag für Verstorbene, die in der Gemeinde Kandergrund keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben | Fr. 400.-- |
| 6. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab | Fr. 400.-- ² |

¹ generelle Anpassung 01.01.1997
² ergänzt 01.01.2003

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 1985 angenommen.

Kandergrund, 12. August 1985

Der Gemeindepräsident:

sig. Rudolf Sommer

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Stoller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 17. Mai 1985 bis am 6. Juli 1985 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 20, 22 und 23 des Amtsanzeigers vom 17. und 31. Mai und 7. Juni 1985 bekanntgegeben worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kandergrund, 16. August 1985

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Stoller

Von der Polizeidirektion genehmigt am 27. August 1985

Änderungen

01.01.1997	Gebührentarif	generelle Erhöhung
01.01.2003	Friedhofkommission	Infolge Aufhebung Ersatz durch Gemeinderat
	Ruhedauer	Generelle Senkung von 30 auf 25 Jahre
	Art. 6 a	Ergänzung mit Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten
	Art. 9 a	Neu. Bestimmungen über das Gemeinschaftsgrab
	Art. 13	Anpassung Bussenbetrag von Fr. 1'000.-- auf Fr. 5'000.-- gem. Bestimmungen GG